

Satzung der GISKID e.V.

Gesellschaft für interdisziplinäre Spracherwerbsforschung und kindliche Sprachstörungen im deutschsprachigen Raum e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§ 2 Ziele, Aufgaben

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Kassenwesen

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

§ 13 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für interdisziplinäre Spracherwerbsforschung und kindliche Sprachstörungen im deutschsprachigen Raum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und anschließend den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben

1. Die Fachgesellschaft versteht sich als Informations- sowie Austauschforum für theoretische und anwendungsbezogene Fragen zum Spracherwerb und seinen Störungen im deutschsprachigen Raum.
2. Sie richtet sich an die in diesem Bereich Arbeitenden, an Interessierte sowie an Betroffene und deren Umfeld.
3. Sie ermöglicht den interdisziplinären Austausch auf allen Handlungsebenen. Sie schafft eine Plattform, auf der sowohl Forschungsergebnisse präsentiert als auch Vernetzungen hergestellt werden.
4. Die Fachgesellschaft verfolgt das Ziel, den Spracherwerb und seine Störungen in das öffentliche Bewusstsein zu rücken sowie die interdisziplinäre wissenschaftliche Diskussion zu stärken.
5. Die Fachgesellschaft unterstützt die Betroffenen und ihr Umfeld bei der Vernetzung und stellt neben wissenschaftlichen auch praktische Informationen zur Verfügung.
6. Die Fachgesellschaft unterstützt wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Förderungsmittel des Bundes und der Länder oder sonstige Zuwendungen werden nur für die in § 2 angegebenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die den Zielen des Vereins satzungsgemäß entsprechen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Beitragsrückstand von einem Jahr.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) zugehen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der „Gesellschaft für interdisziplinäre Spracherwerbsforschung und kindliche Sprachstörungen im deutschsprachigen Raum“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann weder verpfändet noch durch die Ausübung einer anderen Person überlassen werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der „Gesellschaft für interdisziplinäre Spracherwerbsforschung und kindliche Sprachstörungen im deutschsprachigen Raum“ zu fördern, insbesondere regelmäßig

Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

5. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
6. Ordentliche Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder besitzen sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.
7. Fördernde Mitglieder: Fördermitglied können (auch juristische) Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Sie verfügen weder über passives noch aktives Wahlrecht.
8. Ehrenmitglieder: Personen, die sich auf dem Fachgebiet verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
2. In den Vorstand können weiterhin bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

4. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres, Entlastung des Vorstandes, Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4, Nr. 2, Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, Wahl der Kassenprüfer, Erstellung von Kriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Mitgliedschaft des Vereines in anderen Vereinen und Verbänden, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und Einrichtung von Arbeitskreisen und Ausschüssen.
3. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der

Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der im letzten Jahresbericht angegebenen Mitglieder, mindestens jedoch 10 außerhalb des Vorstandes, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Kassenwesen

1. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Verwaltung der Vereinskasse. Er/sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines genau Buch zu führen.
2. Sämtliche Kassen werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisor/inn/en geprüft. Die Revisor/inn/en haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten.

3. Über die Verwendung von Zuschüssen und Geldern, die in die Vereinskasse eingehen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erfolgen.
2. Sollte eine Mitgliederversammlung im Sinne von Absatz 1 nicht zustande kommen, wird eine zweite Mitgliederversammlung binnen 6 Monaten einberufen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf dann der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Alsterdorf (Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg), die es für ein kindersprachbezogenes Projekt zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30. November 2020 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.